

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die „Städtischen Friedhöfe Neuss“ vom 24. Juni 2005

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebsatzung für die „Städtischen Friedhöfe Neuss“ vom 24. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

- „(2) Das bei der Ausgliederung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragene Vermögen beträgt 55.719.777 Euro (in Worten: fünfundfünfzigmillionensiebenhundertneunzehntausend-siebenhundertsiebenundsiebzig Euro) und umfasst das für den Betrieb erforderliche Grund- und Sachanlagevermögen.
- (3) Die bei der Ausgliederung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Schulden betragen 3.000.000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro).“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 2005

Herbert Napp
Bürgermeister